

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen

Annuaire européen/European Yearbook. Publié sous les auspices du Conseil de l'Europe/Published under the Auspices of the Council of Europe. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff. Vol. 37, 1989 (1991). IX, getr. pag. Dfl. 525.-/ US \$ 290.-/UK £ 175.- Vol. 38, 1990 (1992). IX, getr. pag. Dfl. 525.-/ US \$ 306.-/UK £ 179.-

Das Jahr 1989 mit dem Zusammenbruch der sozialistischen Rechts- und Gesellschaftsordnungen in den Ländern Mittel- und Osteuropas war für diesen Kontinent ohne Zweifel eine Zeit von epochaler Bedeutung. Auch wenn heute deutlich ist, daß sich viele mit den Ereignissen dieses Jahres verbundene Hoffnungen nicht erfüllt haben, steht doch außer Frage, daß seither die unnatürliche Teilung Europas in sich feindlich gegenüberstehende Blöcke überwunden ist. Es ist daher nicht verwunderlich, daß drei der im ersten der hier anzuzeigenden Publikationen, nämlich dem Bd. 37 (1989), enthaltenen Artikel von europapolitisch programmatischer Natur sind, nämlich der kurze Aufsatz des damaligen sowjetischen Außenministers Eduard Schewardnadse (*Le chemin de la grande Europe*) sowie die Beiträge des früheren Generalsekretärs des Europarats, Willem van Eekelen (*The 1989 Revolution and the Construction of a New European Security Framework*), und seiner Nachfolgerin, Catherine Lalumière (*Le Conseil de l'Europe dans la construction de la grande Europe*).

Wesentlich weniger kohärent sind die Abhandlungen des Bd. 38 (1990). Hier findet sich ein instruktiver Artikel der isländischen Staatspräsidentin, Vigdis Finnbogadóttir (*The Foreign Policy of Iceland*), ein vor allem die ethischen Probleme der Entwicklung der Genetik aufzeigender Beitrag des französischen Mitglieds der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, Alain Pompidou (*Ethique politique, science et société*) und eine von der United Nations Convention on the Rights of the Child des Jahres 1990 veranlaßte Darstellung der einschlägigen Aktivitäten des Europarats aus der Feder der Direktorin des Menschenrechtsinstituts der Universität Lyon, Pascale Boucaud (*La protection de l'enfant en Europe*).

Zu betonen ist jedoch, daß der eigentliche und in der Tat herausragende Wert des *Annuaire européen/European Yearbook* immer noch in der detaillierten und umfassenden Information über die Tätigkeiten der europäischen Organisationen

(mit Ausnahme der Europäischen Gemeinschaften, aber unter Einschluß etwa der EFTA und des Nordischen Rates) und der OECD liegt. Die jeweiligen Abschnitte enthalten in der Regel knappe Übersichten über die Aktivitäten dieser Institutionen im Berichtszeitraum und zeichnen sich vor allem durch den Abdruck vieler wichtiger Dokumente ab, die sonst häufig nur schwer verfügbar sind.

Rainer Hofmann

Dangdai Gongfa lilun. Weng Yuesheng jiaoshou liu zhi danchen zhushou lunwenji (Theorie des gegenwärtigen öffentlichen Rechts. Festschrift für Professor Yueh-Sheng Weng zum 60. Geburtstag). Taipei: 1993. 878 S.

Der Adressat dieser Festschrift ist Professor für öffentliches Recht an der Taiwan-Universität und seit Beginn der siebziger Jahre Mitglied der "Versammlung der Hohen Richter", die Kompetenzen eines Verfassungsgerichts wahrnimmt. Damit ist Weng in Theorie und Praxis mit der Entwicklung des öffentlichen Rechts in Taiwan aufs engste verbunden. Seitdem er zu Beginn der siebziger Jahre in einem zukunftsweisenden Aufsatz über den "Hüter der Verfassung" die Tätigkeit der "Versammlung der Hohen Richter" dergestalt gewürdigt hatte, daß "in dem Verhalten der Hohen Richter allzusehr ein Bemühen um die Festigung der Staatsmacht liegt, es aber unzureichend erscheint gegenüber der Sicherung des Verfassungssystems, der Festigung eines gesunden Normenkontrollsystems und der Errichtung des Rechtsstaats", hat sich mit der realen Bedeutung des Verfassungsrechts (Aufhebung des Kriegsrechts, Beseitigung der verfassungsdurchbrechenden sogenannten "temporären Klauseln"), zu dessen Belebung Entscheidungen der Hohen Richter einen wichtigen Beitrag geleistet haben, auch die Entfaltungsmöglichkeit der öffentlich-rechtlichen Wissenschaft im Sinne einer Wissenschaft von Rechtsstaat und Demokratie grundlegend gewandelt.

Dies spiegelt sich auch in den Beiträgen der vorliegenden Festschrift wider. Den Bereichen Verfassungsrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil des Verwaltungsrechts, Verwaltungsrechtsschutz und "Rechtsregime der Beziehungen zwischen beiden Seiten der Taiwan-Straße" sind zusammen 22 Aufsätze zugeordnet. So befaßt sich Li Zhenshan mit dem "Verfassungsrechtlichen Schutz des Rechts auf Leben", Jiao Xingkai mit US-amerikanischer Rechtsprechung über diskriminierende Behandlung in den Arbeitsbeziehungen, Lin Ziyi mit der exekutiven Gewalt des Präsidenten der USA, Liu Zongde mit der Normenkontrolle nach japanischem Recht, Su Yongqin mit den "Zivilrechtlichen Wirkungen von Grundrechten", also der sogenannten "Drittwirkung", Ge Kechang mit verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten des Problems der Steuerumgehung, Cai Zhenrong mit dem "Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechts", Xu Zongli mit "Ermessen beim Erlaß von Rechtsverordnungen und gerichtliche Überprüfung", Lin Xiyao mit der "Untersuchungsmaxime im Verwaltungsverfahren", Lin Mingqiang mit "Formellem und informellem Verwaltungshandeln", Ye Junrong mit "Gesetzgebung zum Verwaltungsverfahren in einer sich

wandelnden Gesellschaft: Würdigung des taiwanischen Verwaltungsverfahrensgesetzentwurfs". Die Arbeiten zum besonderen Verwaltungsrecht betreffen das deutsche Planfeststellungsverfahren und seine Anwendung in Taiwan (Huang Jintang), das deutsche Zulassungsverfahren für Atomanlagen (Chen Chunsheng), vergleichende Aspekte der Bildungsverwaltung (Dong Baocheng, Zhou Zhihong), das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung (Chen Qingxiu) sowie Recht und Politik des Umweltschutzes in Taiwan (Tang Dezhong). Arbeiten zum Verwaltungsrechtsschutz behandeln die Beziehung zwischen Verwaltungswiderspruch und -klage (Cai Zhifang), den Steuerprozeß in Taiwan (Kang Wencun) und den Verwaltungswiderspruch nach dem Recht der VR China (Fa Zhibin). Von den rechtlichen Aspekten, die eine sich verdichtende Beziehung in Wirtschaft und Verkehr zwischen beiden Seiten der Taiwanstraße mit sich bringen, werden insbesondere prozessuale Probleme (Zhu Wuxian, Wang Yuansen) und Fragen angesprochen, die sich durch Taiwans Beitritt zum GATT ergeben werden (Luo Changfa). Robert Heuser, Köln

The Intergovernmental Conference on Political Union. Institutional Reforms, New Policies and International Identity of the European Community. Ed. by Finn Laursen and Sophie Vanhoonacker. (Dordrecht): Nijhoff 1992. XVI, 505 S. (European Institute of Public Administration/Institut européen d'administration publique, Maastricht, The Netherlands/Pays-Bas). Dfl. 195.-/US \$ 114.-/UK £ 67.-

Seit dem 1. November 1993 ist der Vertrag über die Europäische Union in Kraft. Seine Vorschriften sind – was in der Natur von Kompromißlösungen liegt – nicht stets so klar und eindeutig, wie es sich sowohl der Rechtsanwender als auch der wissenschaftlich am Europarecht Interessierte wünschen würde. Aus diesem Grunde ist es sehr zu begrüßen, daß einige Wissenschaftler des Maastrichter European Institute of Public Administration eine Zusammenstellung der Entwürfe zu den Verträgen über die Europäische Union angefertigt haben. Diese vermögen als Sammlung der *travaux préparatoires* bei der Auslegung der teilweise kompliziert gefaßten Vorschriften zumindest eine gewisse Hilfestellung zu leisten.

In fünf Teilen werden die *travaux préparatoires* umfassend dargestellt. Eingangs wird ein Überblick über die Verhandlungen gegeben, danach der besonders umstrittene Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in seiner Entwicklung seit Einführung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit beleuchtet. Die von den Akteuren auf der Ebene der Gemeinschaftspolitik vertretenen Positionen, d.h. sowohl diejenigen der einzelnen Mitgliedstaaten als auch die der Gemeinschaftsorgane, werden jeweils in einem gesonderten Abschnitt behandelt. Im Anschluß daran findet sich eine Erläuterung der Verhandlungsprozesse in den Regierungskonferenzen sowie eine kritische Beurteilung des Vertrages von Maastricht. Ein fast 230 Seiten umfassender Anhang, der alle im Zusammenhang

mit den Regierungskonferenzen wichtigen Dokumente wiedergibt, schließt den Band ab.

Die umfassend kommentierte und dokumentierte Sammlung der Entstehungsgeschichte des Vertrages über die politische Union ist für jeden, der sich eingehender mit der Europäischen Union auseinandersetzt, ein nicht zu ersetzendes Hilfsmittel, um die Ergebnisse der Regierungskonferenzen verstehen und bewerten zu können. Den Herausgebern gebührt höchste Anerkennung für die zügige Abfassung des Werkes, das es ermöglicht, fundierter über einen komplexen politischen und rechtlichen Prozeß zu urteilen, der zu heftigen – und teilweise sehr polemisch geführten – Diskussionen über die jetzige und künftige Europapolitik geführt hat. Bedauernswert ist lediglich, daß ein Stichwortverzeichnis fehlt, was das Werk noch benutzerfreundlicher gemacht hätte; seine Erstellung ist den Herausgebern für die 2. Auflage zu empfehlen. Günter Wilms, Speyer

National Implementation of International Humanitarian Law. Proceedings of an International Colloquium held at Bad Homburg, June 17–19, 1988. Ed. by Michael Bothe, in cooperation with Thomas Kurzidem and Peter Macalister-Smith. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1990), XX, 286 S. Dfl. 150.-/US \$ 87.50/UK £ 55.-

Seit dem von Michael Bothe organisierten Kolloquium in Bad Homburg, dessen Papiere und Diskussion im vorliegenden Band abgedruckt sind, ist nun schon einige Zeit vergangen. Für die Weitsicht des Herausgebers (und Organizers der Veranstaltung) spricht allerdings, daß die abgehandelten Themen heute beinahe aktueller sind als zur Zeit der Konferenz. Die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien haben schmerzhaft vor Augen geführt, wie schlecht es um die nationale Umsetzung des Humanitären Völkerrechts bestellt ist. Eines der frappierenden Momente an der Austragung dieser Konflikte war schließlich, in welchem Ausmaß die grundlegendsten Normen des Konfliktrechts nicht nur bewußt mißachtet wurden, sondern offensichtlich größeren Teilen der regulären jugoslawischen Armee schon im Ansatz völlig unbekannt waren (von den Streitkräften der sezedierenden Republiken und den zahlreichen Bürgerkriegsmilizen ganz zu schweigen). Das gerade von jugoslawischen Völkerrechtlern in internationalen Foren immer wieder mit viel Pathos beschworene humanitäre Engagement Jugoslawiens war offensichtlich rein auf die diplomatisch-rhetorische Ebene beschränkt geblieben; in die internen Richtlinien und Befehlshierarchien der Streitkräfte hatten die kriegsvölkerrechtlichen Regeln dagegen wohl nie wirklich Eingang gefunden. (Die – bezogen auf die internationale Diskussion – geradezu autistisch anmutenden Bemerkungen von K. Obradovic zur jugoslawischen "Volkskriegs"-Doktrin im vorliegenden Band lassen das Problem schon erahnen.)

Aufmerksame Lektüre des Konferenzbandes vermittelt einen Eindruck von den Problemen, die sich hinter diesem Vorgang verbergen. Zwar war die Staatengemeinschaft in den letzten Jahrzehnten überaus erfolgreich in der Festschreibung

(und Fortentwicklung) der materiellrechtlichen Regeln des Humanitären Völkerrechts (mit Ausnahme der Regeln für interne Konflikte); das zugleich zu einer erfolgreichen Gestaltung sozialer Wirklichkeit erforderliche institutionelle und verfahrensmäßige Instrumentarium der Umsetzung und Durchsetzung hat aber mit dieser Entwicklung kaum Schritt gehalten. Auch heute noch verläßt sich das Humanitäre Völkerrecht – trotz weitgehender Ausschaltung der direkten Reziprozitätsmechanismen – weiter auf den betroffenen Staat als Hauptakteur, ohne ihm hier sonderlich intensive Vorgaben zu machen.

Bereits in den ganz grundlegenden Mechanismen der Einwirkung auf die staatlichen Rechtsordnungen hält sich die Praxis des Humanitären Völkerrechts oft in einem Maße zurück, das der Effektivität seiner Normbefehle nicht guttun kann. Selbst in der Frage der Transformation der völkerrechtlichen Regeln in die nationale Rechtsordnung, die jedem Völkerrechtler im Grundsatz als Problem geläufig ist, kennt die Praxis zahlreiche Schwachstellen, die vor allem bei strikt dualistisch konzipierten Ordnungen das Völkerrecht weitgehend seiner Wirkungen berauben können. Der erste Teil des Bandes, der diesen Fragen gewidmet ist, läßt diesen Befund deutlich hervortreten. Glanzstücke der Selbstreflexion erfahrener Praktiker, darunter als Paradestück der geradezu vergnüglich zu lesende Bericht des (leider zwischenzeitlich verstorbenen) G.I.A.D. Draper, wechseln ab mit Beiträgen praxisorientierter Wissenschaftler, unter ihnen als Höhepunkt der Beitrag von Yoram Dinstein. Gerade Dinstains Bemerkungen in ihrer unbestechlichen Klarheit (auch der Kritik an seinem eigenen Rechtssystem) arbeiten auf deutlichste heraus, wie legalistisch gehandhabter Dualismus völkerrechtliche Regelwerke zur praktischen Bedeutungslosigkeit verdammen kann, bei bestem "Rechtsbewußtsein" der meisten Beteiligten. Das infolge der unterschiedlichen Stellung von Völkervertrags- und Gewohnheitsrecht auftretende Problem des Verhältnisses zwischen beiden Rechtsmassen erfährt ebenfalls einige interessante Schlaglichter, die insbesondere die noch völlig ungeklärten Fragen der gewohnheitsrechtlichen Parallelnormenbildung zu den Bestimmungen des Ersten Zusatzprotokolls anreißen.

In einem zweiten Teil werden die Fragen der strafrechtlichen und disziplinarischen Sanktionen behandelt. Dies ist ein Thema von hoher Aktualität, wenn auch der Befund hier insgesamt recht ernüchternd ausfällt. Trotz weitgehender gesetzgeberischer Umsetzung der Bestimmungen über "grave breaches" in den Genfer Rotkreuzkonventionen haben diese Instrumente in der Praxis bisher keine ernstzunehmende Rolle gespielt. Als symptomatisch wird man insoweit den Umstand ansehen müssen, daß es erst des hochsymbolischen Aktes der Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes bedurfte, bevor die Staaten sich dazu bereitfanden, das längst etablierte Instrumentarium der universellen Jurisdiktion für Kriegsverbrechen auch in der nationalen Strafrechtspflege zu aktivieren. Daß die Probleme in der Regel eher faktisch-politischer als rechtlicher Natur sind, scheint in dem Band allerdings nur vereinzelt durch, wenn es auch daneben durchaus

handfeste rechtliche Probleme geben mag (man denke z.B. an das Spannungsverhältnis zwischen grundsätzlicher völkerrechtlicher Verfolgungspflicht bei "grave breaches" einerseits und unserem innerstaatlichen Opportunitätsprinzip bei Strafverfolgung von Auslandsstaten nach § 153 c StPO andererseits). Noch schlimmer stellt sich der Befund im Bereich der disziplinarischen Sanktionen dar. Deren Wirksamkeit ist einmal von der effektiven Umsetzung der völkerrechtlichen Regeln in militärische Dienstvorschriften abhängig, hängt zum anderen aber noch stärker als das strafrechtliche Instrumentarium von der tatsächlichen politischen Bereitschaft der Militärführung ab, den Regeln des Humanitären Völkerrechts auch wirklich Achtung zu verschaffen. Es gilt: Ohne Umsetzung in der nationalen Gesetzgebung und vor allem Verwaltungs- und Gerichtspraxis bleibt das Humanitäre Völkerrecht weitgehend toter Buchstabe. Wie schwierig jedoch selbst in gutwilligen westlichen Staaten die rechtliche Verzahnung von Völkerrecht und innerstaatlicher Rechtsordnung ist, geht aus den Berichten (insbes. dem von Leslie C. Green zu Kanada) eindringlich hervor. Zahlreiche Probleme harren hier noch befriedigender Lösung, Probleme, die in den vielfältigen Beiträgen zum Thema immer wieder aufscheinen. Als ein Beispiel sei nur die Frage der besonderen Militärstrafgerichtsbarkeit erwähnt, die mit vielen Problemen und Schwierigkeiten verbunden ist, die gleichwohl aber kaum adäquate Ersatzlösungen kennt; gerade die deutsche Debatte, die dieses Thema jahrzehntelang tabuisiert hatte, täte hier gut daran, die Frage neu zu stellen und unbefangen zu diskutieren.

Die im dritten Teil thematisierten Fragen der Umsetzung spezieller Vorgaben des Humanitären Völkerrechts werfen mehr schwierige Probleme auf als gemeinhin bekannt. Ein krasses Beispiel steht am Anfang der Debatte – die Regeln des nationalen Rechts zur Frage des Kombattantenstatus. Welche Personengruppen den eigentlich militärischen Kombattanten, also den Soldaten der regulären Streitkräfte, gleichzustellen seien, stellt schwierige Fragen der rechtlichen wie politischen Bewertung nationaler Organisationsstrukturen. Neben den heiklen Fragen der Art. 43 und 44 ZP I kommen hier auch die – aus dem Zusatzprotokoll gar nicht so einfach zu beantwortenden – Fragen der Stellung der zivilen Hilfskräfte und Bediensteten der Streitkräfte hoch oder das Problem der Deserteure und Überläufer. Schutz der Zivilkrankenhäuser und medizinischen Einrichtungen, des medizinischen Personals, der Zivilschutzeinheiten sowie der nationalen Rotkreuz-/Roter Halbmond-Gesellschaften und deren Embleme, die sodann behandelt werden, werfen rechtlich ebenfalls nicht einfach zu beantwortende Fragen auf, die eingehender Prüfung bedürfen (und anschließender nationaler Maßnahmen in Gesetzgebung und Verwaltung).

Zum eigentlichen Zentralproblem gelangt der Band aber erst am Schluß. Unter der Überschrift "Military Rule-Making" wird die Umsetzung der Normen des Humanitären Völkerrechts in militärische Dienstvorschriften und innerdienstliche Weisungen behandelt. Im Vordergrund steht dabei die Frage der militärischen Völkerrechtshandbücher, die im Prinzip den eigentlichen Transmissionsriemen

der Umwandlung völkerrechtlicher Vorgaben in militärische Praxis darstellen sollten. Welche Schwierigkeiten sich bei der Erarbeitung derartiger Handbücher stellen, verdeutlichen die Bemerkungen von Colonel Draper, Christopher Greenwood und Dieter Fleck, wobei der letztere auch einige der noch offenen Zweifelsfragen des Systems der Zusatzprotokolle anreißt, die von einem solchen Handbuch zu beantworten wären. Genügen solche Handbücher den an sie zu stellenden Grundanforderungen, so werden sie schnell zum tragenden Gerüst der entsprechenden Staatenpraxis. Insofern hat die viele Mühe wohl eine Berechtigung, die das Bundesverteidigungsministerium in die Erarbeitung eines neuen Handbuches "Humanitäres Völkerrecht" gesteckt hat. Nicht nur das Verfahren der Erarbeitung, auch das Ergebnis läßt die neue ZDv 15/2 der Bundeswehr zu einem positiven Musterfall ganz im Sinne der im vorliegenden Band aufgestellten Grundforderungen werden, das hoffentlich weite Nachahmung finden wird.

Von einigen der Debattenteilnehmer als "Höhepunkt" der Veranstaltung bezeichnet, leuchtet die Debatte zur militärischen (innerdienstlichen) Regelbildung aber einen weit darüber hinausgehenden Problemhorizont aus, der auch so entscheidende Fragen wie die der Ausbildungsinhalte und -verfahren bei der Heranbildung militärischer Funktionsträger, der Rolle der Rechtsberater in den Streitkräften, der Rezeption kriegsrechtlicher Regeln im Gefüge allgemeiner militärischer Dienstvorschriften mit umfaßt. Wie vielgestaltig die Anforderungen an einen Staat eigentlich wären, der seine Aufgabe im System der Genfer Konventionen und Zusatzprotokolle ernstnähme, läßt sich aus der Diskussion ansatzweise erahnen. Daß die Masse der Staaten weit hinter diesem Standard zurückbleibt, erahnt man nach der Lektüre des Bandes ebenfalls. Daß der Völkerrechtsgemeinschaft hier eine immense Aufgabe verbleibt, will sie den Buchstaben des Humanitären Völkerrechts Leben einhauchen, wird mehr als deutlich.

Um ein Fazit zu ziehen: Unzählige Probleme harren noch einer Lösung. Das Ausmaß dieser Fragen auch nur angerissen zu haben, ist das große Verdienst der Veranstaltung (und des Tagungsbandes). Wirklich lösen kann ein Kolloquium die Probleme dagegen nicht. Es stellt eher einen Aufruf zu weiteren Untersuchungen dar, zur intensiven Beschäftigung mit den aufgeworfenen Detailproblemen, zur auch gesetzgeberischen und administrativen Aufarbeitung der Defizite in der Umsetzung des Humanitären Völkerrechts. Daß hier manche Fragen immer noch völlig unterbelichtet sind, deutet Michael Bothe in seiner zusammenfassenden Schlußbemerkung an. Die Probleme der internen Konflikte, die vom System der Genfer Konventionen nur sehr unzulänglich erfaßt werden, stellen das wohl krasseste Beispiel dar. Für nicht-internationale Konflikte besteht nicht nur kein völkerrechtlich verbindliches System der strafrechtlichen Ahndung von Verletzungen selbst der ganz elementaren Regeln, sondern es mangelt wohl auch weitgehend an einer Umsetzung des Mindeststandards des gemeinsamen Art.3 der Genfer Konventionen und des ZP II in verbindliche militärische Dienstvorschriften. Die Rechtsgrundlagen des Verhaltens in internen Konflikten werden in der Aus-

bildung kaum gelehrt, in den innerdienstlichen Regelwerken nicht zur Kenntnis genommen; sie bleiben den entscheidenden (militärischen) Akteuren damit in der Folge weitgehend unbekannt. Die Konsequenzen kann man in drastischer Form im ehemaligen Jugoslawien, aber auch in vielen anderen Konflikten auf allen Kontinenten beobachten. Solange in diesem so fundamental wichtigen Bereich (schließlich stellen Bürgerkriege den in der Realität wichtigsten Fall bewaffneter Konflikte dar) nicht Ernst gemacht wird mit den völkerrechtlichen Regeln, diese nicht in das praktische Leben der Streitkräfte eingeführt werden, wird die "Barbarisierung" regulärer Armeen in Bürgerkriegen, ihre "Verwilderung" zu staatlich organisierten Mörderbanden, ein alltägliches Phänomen bleiben. Doch dies Anliegen führt schon weit über den offiziellen Gegenstand der so verdienstvollen Bemühungen um verbesserte "implementation" hinaus, wenn es auch durchaus in dessen Zielrichtung liegen dürfte.

Stefan Oeter

Resolutions and Statements of the United Nations Security Council (1946–1992). A Thematic Guide, 2nd enlarged ed., ed. by Karel C. Wellens. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1993). XXXVI, 963 S. (T.M.C. Asser Instituut, The Hague). Dfl. 350.-/US \$ 215.-/UK £ 139.50

Die Neuauflage bringt die von Wellens herausgegebene Sammlung von Resolutionen und Stellungnahmen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auf den Stand vom 15. Juni 1992. Bis Resolution 759 (1992) sind damit alle Resolutionen dokumentiert.

Der Band besteht aus einer kurzen Einleitung, einem umfangreichen Textteil, in dem die Resolutionen und Stellungnahmen nach Sachgebieten gegliedert sind, und drei Anhängen, die eine chronologische Auflistung der Resolutionen, die Zusammensetzung des Sicherheitsrats im dokumentierten Zeitraum und eine Liste der am 15. Juni 1992 anhängigen Themen enthalten.

Die Sammlung gliedert das erfaßte Material in zwei Teile. Während der erste Teil die Tätigkeit des Sicherheitsrats im Rahmen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt (S. 1–821), werden im zweiten Teil alle übrigen vom Sicherheitsrat behandelten Angelegenheiten zusammengefaßt (S. 823–929).

Der erste, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffende Teil ist – von einem allgemeinen Abschnitt abgesehen – geographisch gegliedert und gibt zu den jeweiligen Konflikten die Resolutionen in chronologischer Reihenfolge wieder. Innerhalb der einzelnen Abschnitte werden zunächst die relevanten Resolutionen und danach einschlägige Stellungnahmen und andere Dokumente aufgeführt. Jeder Abschnitt wird mit einer "introductory note" eingeleitet, welche die wichtigsten Fakten der betreffenden Krise zusammenfaßt und so dem Leser das nötige Hintergrundwissen vermittelt.

Der zweite Teil, der sich mit allen übrigen vom Sicherheitsrat behandelten Fragen beschäftigt, ist nach Sachfragen untergliedert, z.B. Verfahrensfragen im

Sicherheitsrat oder Verfahren der Neuaufnahme von Mitgliedern in die Vereinten Nationen. Auch diesen Sachgebieten ist eine kurze Einleitung vorausgestellt, die einen Überblick verschafft und das Verständnis erleichtert.

Die ausführliche geographische Gliederung und die Unterteilung nach einzelnen Konflikten ermöglicht es dem Benutzer, zu einer bestimmten Krise alle wichtigen Resolutionen und Stellungnahmen aufzufinden. Gleichfalls ist es über den Anhang I möglich, von einer bestimmten Resolution auszugehen und sowohl eine einleitende Darstellung der relevanten Fakten als auch die übrigen Aktivitäten des Sicherheitsrats in dieser Sache dokumentiert zu finden.

Der Dokumentationsband erlaubt dem Benutzer einen umfassenden Zugriff auf die Haltung des Sicherheitsrats zu sich zum Teil über große Zeiträume erstreckenden Konflikten oder immer wiederkehrenden Sachproblemen. So reicht etwa die Darstellung zu Namibia von Resolution 245 (1968) bis zu Resolution 643 (1989). Desgleichen ist die Haltung des Sicherheitsrats zur Neuaufnahme von Mitgliedern in die Vereinten Nationen über den gesamten Zeitraum von 1946 bis 1992 dokumentiert. Eine solche konflikt- oder sachorientierte Zusammenfassung wird von den offiziellen Publikationen der Vereinten Nationen nicht geleistet und ist daher besonders wertvoll.

Die in Annex II enthaltene Liste zeigt, daß die Zahl der Sicherheitsratsresolutionen und damit auch die der behandelten Themen erheblich zunimmt. Aufgrund dieser Entwicklung sind alle, die sich mit den Aktivitäten des Sicherheitsrats beschäftigen in immer größerem Umfang auf gut strukturierte Dokumentationen angewiesen. Die Sammlung von Wellens füllt in diesem Bereich nunmehr schon in der zweiten Auflage eine bisher in der völkerrechtlichen Literatur bestehende Lücke.

Ein Verbesserungsvorschlag in bezug auf den Zugriff auf das vorhandene Material sei allerdings gestattet. In der vorliegenden Form ist es dem Benutzer nur möglich, mit der Sammlung zu arbeiten, wenn er entweder den betreffenden Konflikt (bzw. das betreffende Sachgebiet) kennt oder die Nummer der gesuchten Resolution. Der Band enthält kein Sachregister und auch keine Zugriffsmöglichkeit nach den Rechtsgrundlagen in der VN-Satzung. Insbesondere für den Juristen bietet sich bei manchen Fragestellungen eine Suche nach Rechtsgrundlagen an (beispielsweise zur Ermittlung von Resolutionen zu Kapitel VI, VII oder VIII VN-Satzung oder zu Friedenstruppen der Vereinten Nationen). Hier ließe sich die Sammlung durch Erstellung eines (auf zentrale Probleme beschränkten) Registers sicher noch benutzerfreundlicher und praxisorientierter gestalten.

Diese kritische Anregung schmälert den Gesamteindruck der von Wellens herausgegebenen Sammlung nur unwesentlich. Das Werk dokumentiert umfassend die Praxis des Sicherheitsrats seit dem Jahre 1946 und ist aufgrund der beiden vorhandenen Zugriffsmöglichkeiten ein wertvolles Hilfsmittel für jeden, der sich mit dieser Praxis beschäftigt. Außerdem macht die Sammlung das Material auch überall dort verfügbar, wo die Originaldokumente nicht vorhanden sind.

Insofern ist die Sammlung vor allem für neu zu errichtende Bibliotheken, aber auch für diejenigen eine große Hilfe, die sich über Einzelentscheidungen hinaus mit der Praxis des Sicherheitsrats auseinandersetzen müssen. Christian Walter

Sachwörterbuch zur Europäischen Union. Hrsg. von Joerg Monar, Nanette Neuwahl und Paul Noack. Stuttgart: Kröner (1993). XVIII, 385 S. (Kröners Taschenbuchausgabe, Bd. 426). DM 42.-

Das Sachwörterbuch zur Europäischen Union erläutert auf seinen ca. 400 Seiten rund 1150 Stichwörter von ganz unterschiedlicher Länge, welche neben spezifischen Sachfragen insbesondere die Politiken, Organe und Gremien der Europäischen Union und deren Entscheidungsprozesse betreffen und klar und präzise geschrieben sind. Von "AASM" (Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar) bis zum Begriff "(die) Zwölf" reichen die gut ausgewählten Stichwörter, die dem juristischen Praktiker sowie den in Fragen des europäischen Zusammenwachsens interessierten Laien einen Einblick in Wesen, Wirken und Struktur der EG verschaffen sollen.

Das neue Nachschlagewerk hat sich zum Ziel gesetzt, im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und die mit dem Vertrag von Maastricht eingeleitete Gründung der Europäischen Union zu den ausgewählten Stichpunkten zuverlässige Information zu liefern und schwer durchschaubare Zusammenhänge zu erklären. Zweifelsohne ist es ein schwieriges Unterfangen, etwa die Gemeinsame Handelspolitik auf zwei Seiten, die Umweltpolitik der EG auf vier Seiten und den Begriff des Europäischen Währungssystems (EWS) auf eineinhalb Seiten zu erläutern. Dem selbstgesetzten Ziel der kurzen Informationsvermittlung wird das Werk jedoch seinem Umfang entsprechend nicht zuletzt auch aufgrund mannigfacher Verweise und ausgewählter Literaturangaben gerecht, die dem Leser zur Vertiefung der Problematik empfohlen werden.

Die Autoren sind sowohl Wirtschaftswissenschaftler (u.a. Josef Molsberger, Bernd Spahn), Politologen (u.a. Jürgen Bellers, Rudolf Hrbek, Wichard Woyke), Rechtswissenschaftler (z.B. Rudolf Geiger, Peter-Christian Müller-Graff, David O'Keeffe, Norbert Reich, Georg Röss, Torsten Stein, Rudolf Streintz) als auch Praktiker, die z.B. der Kommission der EG, dem Europäischen Parlament, dem Rat der EG, dem Europarat, dem Gerichtshof der EG sowie dem Deutschen Industrie- und Handelstag angehören.

Ein Verzeichnis der 95 Mitarbeiter, ein Vorwort und ein Abkürzungsverzeichnis sind dem Werk vorangestellt.

Aufgrund des relativ niedrigen Preises und seiner Aktualität – als Termin des Redaktionsschlusses wird der 15.02.1993 genannt – ist es als Nachschlagewerk im Taschenbuchformat sowohl für rechtlich als auch politisch interessierte StudentInnen zu empfehlen.

Ilona Renke

Schüller, Margot: Reform der ländlichen Eigentumsstrukturen in China 1978 bis 1987. Von der Kollektivwirtschaft zur bäuerlichen Einzelwirtschaft. Frankfurt a.M. [etc.]: Peter Lang (1990). 325 S. (Europäische Hochschulschriften/Publications Universitaires Européennes/European University Studies, Reihe V: Volks- und Betriebswirtschaft/Série V: Sciences économiques, gestion d'entreprise/Series V: Economics and Management, Bd./Vol. 1132). DM 92.-

Die chinesische Wirtschaftsreform begann mit der Veränderung von Verfügungsrechten an landwirtschaftlich genutztem Land. Unter Zugrundelegung eines mikroökonomischen Ansatzes und der Auswertung von in der Provinz Liaoning insbesondere durch Umfragen gesammelten Daten will die Autorin klären, wie sich diese Reform auf das individuelle wirtschaftliche Verhalten der chinesischen Landbevölkerung auswirkt. Es handelt sich dabei um eine wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Arbeitsweise, die rechtswissenschaftlich insoweit von Belang ist, als sie den konkreten Gehalt und die Funktion von Eigentums- und Verfügungsrechten ("Ressourcennutzung"), von neu eingeführten Rechtsinstituten also, zu beschreiben sucht.

Nachdem die Autorin in einem "theoretischen Analysekonzept" die Schwerpunkte ihrer Fragestellung zusammengefaßt hat, erörtert sie zunächst die Reform der ländlichen Regierungs- und Verwaltungsorganisationen, um in den folgenden Kapiteln Gegenstand, Grenzen und ökonomische Wirkung der einzelnen Verfügungsrechte zu thematisieren. So sind Rechte an der Bodennutzung zwar ursprünglich entsprechend der Personenzahl der Haushalte ("ineffiziente Allokation") und nicht nach Märkten und Preisen zugeteilt worden, durch Übertragung solcher Rechte (seit 1984 gestattet) kann ihre wirtschaftliche Optimierung aber gefördert werden (Markt für Nutzungsrechte). Grenzen der zugeteilten Nutzungsrechte ergeben sich (neben der Pflicht zur Ablieferung bestimmter Produktmengen) u.a. aus der zeitlichen Befristung der Zuteilungsverträge (seit 1984 i.d.R. 15 Jahre), was sich negativ auf die Investitionstätigkeit der Bauern auswirkt. Des weiteren wird die wirtschaftliche Wirkung der Gestaltung des auch den Haushalten übertragenen Nutzungsrechts an der Arbeit, d.h. des Rechts, über den Einsatz von Arbeitskräften selbst zu bestimmen, untersucht. Ein weiteres Kapitel befaßt sich mit den aus den (allmählich reduzierten) Anforderungen des Plansystems resultierenden Schranken der Verfügungsrechte wie dem staatlichen Ankaufssystem und den staatlich fixierten Preisen. Die Autorin beschreibt Entstehung und Entwicklung des Systems der "Vertragshaushalte", in dem individuelle Verfügungsrechte und Planvorgaben miteinander verbunden werden. Im abschließenden Kapitel wird der Einfluß der neuen Verfügungsrechte auf das Einkommen der Bauern aufgewiesen.

Auf welcher umfangreichen Datenbasis die Autorin zu ihren Ergebnissen gelangt ist, demonstrieren auch die im Anhang zusammengestellten tabellarischen Übersichten.

Robert Heuser, Köln

South African Yearbook of International Law/Suid-Afrikaanse Jaarboek vir Volkerreg. Vol. 15, 1989/90: Namibian Independence Edition. Published by VerLoren van Themaat Centre for International Law, University of South Africa (Pretoria: University of South Africa o.J.). XII, 396 S. \$ 38.-

Der 15. Jahrgang des seit 1975 erscheinenden Jahrbuchs ist überwiegend Themen gewidmet, die mit der Unabhängigkeit Namibias in Zusammenhang stehen. Namibia erlangte am 21. März 1990 die politische und rechtliche Unabhängigkeit. Nachdem die Vereinten Nationen im Jahre 1966 Südafrika das Verwaltungsmandat entzogen hatten, war seitdem der Status Namibias ein permanenter Zankapfel zwischen den UN und Südafrika gewesen. Die verschiedenen Standpunkte dieser Auseinandersetzung waren wiederholt Gegenstand von Beiträgen in früheren Jahrgängen des South African Yearbook (siehe z.B. H. Booysen/G.E.J. Stephan, Decree No. 1 of the UN Council for South West Africa, Vol. 1, 63ff.; A.C. Cilliers, UN Competence in respect of South West Africa, Vol. 2, 128ff.; J.A. Faris, The Western Proposal and Elections in South West Africa/Namibia: A Summary of the Events for 1978, Vol. 3, 90ff.).

Der Weg Namibias in die Unabhängigkeit wird im Vorwort von M. Ahtisaari, dem damaligen UN-Beauftragten für Namibia, nachgezeichnet, der insbesondere auf die Rolle der UNTAG (United Nations Transition Assistance Group) bei der Vorbereitung und Durchführung der ersten freien Wahlen in Namibia eingeht.

Die Hauptbeiträge behandeln den Themenbereich der neuen namibischen Verfassung (G. Erasmus, The Namibian Constitution and the Application of International Law; G. Carpenter, The Namibian Constitution – ex Africa aliquid novi after all?; M. Wiechers, Namibia: The 1982 Constitutional Principles and their Legal Significance), die Rechtsnachfolge Namibias (P.C. Szasz, Succession to Treaties under the Namibian Constitution; H.A. Strydom, Namibian Independence and the Question of the Contractual and Delictual Liability of the Predecessor and Successor Governments) sowie die seewärtigen Grenzen des neuen Staates (D.J. Devine, Delimitation between the Penguin Islands and Namibia: Some possible principles). Zum letzteren Thema findet sich ein weiterer, kürzerer Beitrag (D.J. Devine, The Municipal Law of Walvis Bay, the Penguin Islands and the Northern Half of the Orange River).

Eine der Etappen auf dem Wege zu freien Wahlen in Namibia, die für den Unabhängigkeitsprozeß grundlegend war, war die Freilassung der politischen Gefangenen im damaligen Südwestafrika durch den General-Administrator Südafrikas. Diese Teilamnestie war als Bedingung im "Proposal for a Settlement of the Namibian Situation" enthalten, den die westlichen Staaten im Jahre 1978 unterbreitet hatten, und der schließlich die Grundlage für den Unabhängigkeitsprozeß bildete. Zur Problematik dieser Teilamnestie und insbesondere zur Frage der Abgrenzung der Begriffe "Political Prisoner" und "Political Offense" findet sich ein lesenswerter Beitrag von J. Rautenbach: Namibia – The Release of Poli-

cal Prisoners Revisited. Er ergänzt und vertieft einen früheren Aufsatz von G. Erasmus: *Namibian Independence and the Release of Political Prisoners*, SAYIL Vol. 14, 137ff. Das Hauptproblem bestand hier in der Unschärfe des Begriffs "politischer Gefangener" einerseits und der Notwendigkeit, die Gruppe der zu Amnestierenden klar abzugrenzen. Die Übereinkunft zwischen den Vereinten Nationen und Südafrika sah vor, daß Meinungsverschiedenheiten über diese Abgrenzung durch einen unabhängigen Schlichter beigelegt werden sollten. Diese Aufgabe wurde durch A. Nørgaard, dem Vorsitzenden der Europäischen Menschenrechtskommission, übernommen. Rautenbachs Beitrag zeigt, daß Nørgaards Ansatz zur Lösung des Problems nicht nur von den Parteien akzeptiert wurde, sondern auch einen wichtigen, grundlegenden Beitrag zur Klärung des schwierigen Definitions- und Abgrenzungsproblems leistet. Auf den Grundsätzen zur "political offense exception" im Auslieferungsrecht aufbauend, zieht Nørgaard eine Reihe von Kriterien heran, zu denen Tatmotiv, Tatort, politische Zielsetzung (z.B. Umsturz), Zielgruppe (Regierung/Verwaltung oder Private) und das Verhältnis zwischen Tat und politischer Zielsetzung gehören (Unmittelbarkeit, Verhältnismäßigkeit der Mittel, etc.). Rautenbachs Erörterung der von Nørgaard zu entscheidenden Fallgruppen zeigt auf der einen Seite beispielhaft die Schwierigkeiten der Abgrenzung in der Praxis, aber vor allem auch, daß Nørgaards Kriterien brauchbare Hilfsmittel zur Erzielung zutreffender Lösungen darstellen. Gleichzeitig vermitteln die Fallbeispiele einen unmittelbaren Eindruck vom Grad der Dehumanisierung des täglichen Lebens in Namibia während der gewaltsamen Konfrontation zwischen SWAPO und der südafrikanischen Regierung.

Wie in den Vorjahren, enthält der Band eine Zusammenfassung südafrikanischer Rechtsprechung mit völkerrechtlichem Bezug sowie eine Darstellung der neuen amerikanischen Rechtsprechung zur "Act of State"-Doktrin. Ferner finden sich ein ausführlicher UN-Bericht zu Südafrikas Außenpolitik und eine Chronologie der für Südafrika relevanten internationalen Ereignisse des Vorjahres.

Der Dokumentarteil enthält die neue Verfassung Namibias in voller Länge (61 S.). Der Band wird abgerundet durch einen Besprechungsteil sowie ein Rechtsprechungs- und Sachverzeichnis.

Insgesamt vermittelt der 15. Jahrgang einen Eindruck von der Tatsache, daß die Gegensätze der Vergangenheit, die auch in manchen Vorjahresbänden des *South African Yearbook* ihren Niederschlag fanden, nunmehr in den Hintergrund treten und Südafrika schrittweise aus seiner Isolation heraustritt.

Ludwig Weber, Montréal

Tsapogas, Michael: Staatsrationalisierung und Verfassungsbewegung in Griechenland 1832–1843. Athen: Griechischer Universitäts-Verlag (1992). 192 S.

In seiner Monographie schildert der Verf. die unterschiedlichen und sogar konkurrierenden Wege zweier politischer Fronten bei der Festlegung der Staats-

form Griechenlands im Rahmen der europäischen Verwaltungsbewegung des 19. Jahrhunderts: die Forderung nach einer Verfassung und die nach einer rationalisierenden Verwaltungsreform.

Der Begriff "Rationalisierung" als Zusammenfassung des organisatorischen Geistes der bayerischen Regentschaft in Griechenland wird in der vorliegenden Monographie im Max Weber'schen Sinne verwendet. Der Versuch der Stärkung des zentralen Staatsapparates gegenüber herkömmlichen Elitekräften, um spezifische Probleme zu lösen, wiederholt sich heute nach Meinung des Verfassers in den nach westlicher Auffassung bestehenden Mängeln in der Staatsform mancher sogenannter Dritte-Welt-Länder.

Nach einer Betrachtung der westeuropäischen Verfassungsbewegung, die vornehmlich durch das Engagement und das Durchsetzungsvermögen des Bürgertums zustande kam, hätte nach Auffassung des Verf. diese Schicht auch in Griechenland imstande sein können, frei und selbstbewußt mit oder ohne die Monarchie die institutionelle Näherung des Landes an die westeuropäischen konstitutionellen Prozesse zu ermöglichen. Warum dies nicht geschah, führt der Verf. auf die Entwicklung von Eliteschichten innerhalb der griechischen Gesellschaft in den Jahrhunderten osmanischer Herrschaft, welche die Struktur der Gesellschaft prägten und das für Westeuropa fremde klientelorientierte Gemeindesystem förderten, zurück. Die vier Verfassungen, die seit dem Ausbruch der Revolution 1821 bis zur Ankunft Ottos 1832 und dem Beginn der "Bayernherrschaft" verabschiedet wurden, scheiterten vermutlich gerade an dieser Struktur der Gesellschaft.

Im zweiten Teil des Buches geht der Verf. der Frage nach, ob die bayerische Regentschaft und der erste König Otto, der als Herr und Vater das Volk regieren sollte, die erwünschten Reformen ins Land brachten. Die Schaffung einer zentralen Verwaltung nach französischem Muster (Dezentralisierung durch Teilung in Kreise und Bezirke) ist ohne Zweifel das Erzeugnis dieser Periode. Die Frage, ob nach dem Aufbau der Verwaltungsorganisation auch die tatsächliche Rationalisierung folgte, behandelt der Verf. in Anknüpfung an die zeitgenössische Presse sehr kritisch. Über die Gründe des Scheiterns des erlassenen Steuergesetzes wird am Ende des zweiten Teils ausführlich berichtet.

Diese Regentschaft war beim Volk nicht besonders beliebt. Sie ging in die Geschichte sogar als absolutistische Bayernherrschaft ein, die die Landestradition und die Verfassungsbewegung ignorierte. Obwohl sie nach der Londoner Konferenz eine verfassungsgebende Nationalversammlung einberufen sollte, unterließ sie jede Handlung in diese Richtung. Der Verf. untersucht im dritten Teil systematisch die Hintergründe, die die Regentschaftsmitglieder offensichtlich dazu führten, keine Verfassungsbereitschaft zu zeigen. Ob es die damalige verfassungsfeindliche Weltanschauung war (nach Mendelssohn-Bartholdy hatte selbst in Bayern das Verfassungswesen keine ideologischen Wurzeln gefaßt) oder falsche Prioritäten (die Modernisierung der Sozialstruktur des Landes vor der

konstitutionellen Staatsform) der Grund dazu waren, Tatsache ist, daß die meisten Einrichtungen der Regentschaft bayerische Vorbilder übernahmen. Der Verf. warnt aber davor, von einer totalen "Bavarisierung" zu sprechen, da zum Beispiel im Gemeindegesetz von 1833/34 die übernommenen Grundstrukturen französischer Prägung waren. Sie wurden außerdem nicht kritiklos übernommen.

Der letzte Abschnitt enthält bemerkenswerte Presseberichte und Briefabschnitte über diese bewegende Zeit bis 1844, als die neue Verfassung "das Dilemma zwischen Staatsform und Verwaltung endgültig zugunsten der ersten löste". Im Nachhinein betrachtet, hatten beide Fronten recht. Altana Filos

Umweltschutz und andere Politiken der Europäischen Gemeinschaft. Erste Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht am 26./27. November 1992. Referate und Diskussionsberichte. Hrsg. von Hans-Werner Rengeling. Köln [etc.]: Heymann (1993). XV, 247 S. (Schriften zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Hrsg. von Hans-Werner Rengeling, Institut für Europarecht – Abteilung Umweltrecht – der Universität Osnabrück, Bd. 1). DM 128.-/ÖS 910.-/SFr 120.-

In Band 1 der Schriften zum deutschen und europäischen Umweltrecht werden die Referate veröffentlicht, die im Rahmen der Ersten Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht, die am 26./27. November 1992 stattfanden, gehalten wurden. Zudem finden sich zu den jeweiligen Referaten zusammenfassende Diskussionsberichte.

Wie dem Vorwort von Hans-Werner Rengeling zu entnehmen ist, sollen die Osnabrücker Gespräche fortgesetzt werden. Ihr Ziel soll es sein, die Wechselwirkungen und Verknüpfungen zwischen der "praktischen" Umweltpolitik einerseits und den wissenschaftlichen Fragestellungen und Antworten andererseits besonders zu berücksichtigen.

Thema dieser Ersten Osnabrücker Gespräche war die Klärung des Verhältnisses von Umweltschutz und anderen Politiken der Europäischen Gemeinschaften, wobei der Umweltschutz als Querschnittsaufgabe und somit insbesondere die Bestimmung des Art. 130 r II Satz 2 EWGV, die ihre Entsprechung in Art. 130 r II Abs. 1 Satz 3 EGV findet, im Vordergrund der Beiträge stand.

Eine Einführung in die sachlichen Probleme der Querschnittsklausel des EWGV und des jetzigen EGV bietet der Vortrag von Clemens Stroetmann, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Er stellt die geschichtliche Entwicklung des Umweltschutzes auf Gemeinschaftsebene dar und erläutert den Querschnittscharakter der Umweltpolitik anhand eines Überblicks über die Bereiche der Agrar-, Struktur-, Verkehrs- und Energiepolitik. Abschließend weist er darauf hin, daß die Integration des Umweltschutzes auch auf nationaler Ebene verfolgt werden müsse.

Nach einem generellen Überblick über die maßgebliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Umweltschutz von Carl-Otto Lenz, General-

anwalt beim EuGH, werden einzelne Politikbereiche aufgegriffen, bei denen Spannungen im Verhältnis zum Umweltschutzziel auftreten können. Dies sind die Bereiche der Wettbewerbspolitik (Horst Mehrländer; Ludwig Krämer), der Energiepolitik (Joachim Graue; Ingolf Pernice), der Verkehrspolitik (Reiner Lösch; Kay Hailbronner), der Landwirtschaft (Volkmar Götze) und der Energiepolitik (Ines Schusdziarra; Bernd Dittmann).

Horst Mehrländer weist darauf hin, daß die nationale Umweltpolitik Gefahr laufe, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und damit auch Arbeitsplätze zu gefährden. Er stellt jedoch fest, daß zwischen nationalem Umweltschutz und Wettbewerbspolitik kein grundsätzlicher Gegensatz bestehen müsse. Eine starke Umweltschutzpolitik könnte vielmehr zu einem Know-how-Vorsprung und folglich zu einem Wettbewerbsvorteil führen. Ferner erläutert Mehrländer das Verhältnis von nationalem produktgebundenem Umweltschutzrecht und den Regelungsbefugnissen der EG zum Abbau von Handelshemmnissen. Er weist jedoch auch auf die Schutzklausel des Art. 100 a Abs. 4 EWG-Vertrag hin. Mehrländer hält es für richtig, daß umweltlenkende Subventionen der Mitgliedstaaten von der EG-Kommission gem. Art. 92 Abs. 3 c EWG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurden, da sie den Unternehmen die Beachtung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Er spricht sich dafür aus, die Eigenkräfte der Wirtschaft für einen effizienten Umweltschutz nutzbar zu machen und das Wettbewerbsmoment zu verstärken. Dem gleichen Thema ist der Beitrag von Ludwig Krämer gewidmet, wobei insbesondere die Problematik von Selbstbeschränkungsabsprachen und staatlichen Umweltbeihilfen untersucht werden. Selbstbeschränkungsabsprachen der Wirtschaft zugunsten des Umweltschutzes hält Krämer wegen der Querschnittsklausel in Art. 130 r Abs. 2 Satz 2 EWGV für genehmigungsfähig und zulässig; ebenfalls sei die Wettbewerbsmäßigkeit staatlicher Umweltbeihilfen neu zu sehen, wolle man die Querschnittsklausel für den Bereich des Wettbewerbsrechts mit Leben füllen.

Das Verhältnis zwischen Umweltpolitik und Energiepolitik beurteilt Joachim Graue dahin gehend, daß der Umweltschutz für die Energiepolitik zwar eine Rahmenbedingung, nicht aber ihr Ziel sein könne, und spricht sich gegen eine Aufnahme des Umweltschutzes in den Zielkatalog des Energiewirtschaftsgesetzes aus. Den von der EG-Kommission vorgeschlagenen "third party access" betrachtet er als unzulässigen Eingriff in den Wesensgehalt des Rechts am Eigentum. Graue fordert, das unternehmerische Engagement zur Verwirklichung von Umweltschutzzielen zu stützen und den Unternehmen gemeinschaftsrechtlich weite Spielräume zu belassen. Ingolf Pernice geht auf die Fragen nach den Kompetenzen der EG hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energiepolitik, nach internationalen Vorgaben umweltgerechter Energiepolitik und entsprechenden konkreten Maßnahmen der EG ein. Da in den Verträgen und auch im Unionsvertrag keine Kompetenzen für eine Energiepolitik enthalten seien, könnten Maßnahmen in diesem Politikbereich nur dann erlassen werden, wenn ein "su-

pranationales" Problem geregelt werden solle und die Maßnahme einen Mehrwert bewirke. Auf internationaler Ebene seien die Weltklimakonvention, die Agenda 21 und die Europäische Energiecharta zu nennen, welche die europäische Energiepolitik beeinflussen würden. Pernice erläutert das EG-Luftreinhalterecht, die CO₂-Strategie und die Verwirklichung eines Binnenmarktes für Energie.

Reiner Lösch geht bei seinem Vortrag zum Thema "Umweltschutz und Verkehrspolitik" davon aus, daß Umweltschutz und Verkehrspolitik nur als Einheit verwirklicht werden können. Er erläutert die Forderungen nach Verkehrsvermeidungs- und Verkehrsverlagerungsstrategien, nach technischen Verbesserungen der Verkehrsmittel sowie nach Information und Aufklärung der Bürger über umweltschonendes Verkehrsverhalten, nach Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs und nach einem Gesamtkonzept für den Schienengütertransportverkehr. Er stellt die Grundlagen der europäischen Verkehrspolitik anhand des EG-Programms "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" und des Grünbuchs zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt dar. Kay Hailbronner fordert in seinem Beitrag zu demselben Thema eine Konkretisierung der Querschnittsklausel des Art. 130 r Abs. 2 Satz 2 EWGV durch das Verursacherprinzip mit der Folge, durch den Verkehr verursachte Umweltkosten den Verursachern in Rechnung stellen zu können. Er weist auf die Notwendigkeit nationaler Konzepte für eine umweltgerechte Verkehrspolitik hin, da er die Maßnahmen der EG nicht für ausreichend erachtet.

Volkmar Götz untersucht in seinem Beitrag, auf welche Art und Weise die Belange des Umweltschutzes in der Agrarpolitik berücksichtigt werden. Er gibt einen Überblick über die Richtlinien der Gemeinschaft, die das Verhältnis zwischen Umweltschutz und Agrarpolitik regeln. Abschließend geht er auf Kompetenzfragen der EG auf dem Gebiet des Agrarumweltschutzes und auf die Querschnittsklausel des Art. 130 r Abs. 2 Satz 2 EWGV ein.

In ihrem Beitrag zum Thema "Umweltschutz und Entwicklungspolitik" betont Ines Schusdziarra die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit zugunsten des Umweltschutzes, welche umweltpolitische Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfeprogramme erfordere. Sie nennt die Möglichkeit globaler Umweltverträge als neues Instrumentarium eines weltweiten Umweltschutzes. Bernd Dittmann behandelt im Rahmen dieses Themas zusätzlich die Problematik "GATT und Umwelt", wobei er die Ansicht vertritt, daß eine Lösung internationaler Umweltprobleme nur durch eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit möglich sei, die sich in Investitionen in Entwicklungsländern und im Transfer von umweltverträglichen Technologien zeige. Er spricht sich dafür aus, durch das GATT einen freien Welthandel zu gewährleisten, da es ansonsten keine umweltverträgliche wirtschaftliche Entwicklung geben könne.

Abgesehen von dem Politikbereich der Landwirtschaft werden zu den oben genannten Themen jeweils zwei Referate geboten, die sich zum Teil ergänzen, aber auch unterschiedliche Gesichtspunkte aufzeigen. Die Ausführungen konkre-

tisieren die Themenbereiche, geben Einblick in die Praxis und bieten wertvolle Analysen der Probleme. Es ist erfreulich, daß die meisten Referenten es nicht hierbei bewenden lassen, sondern Lösungsvorschläge für aktuelle Fragen herausarbeiten. Leider lassen manche Beiträge des Bandes ausführliche Fußnoten mit weiterführenden Hinweisen vermissen.

Das den Referaten gemeinsame Ergebnis ist die Einschätzung der Querschnittsklausel des Art. 130 r II Satz 2 EWGV als rechtliches Gebot und nicht bloß als politischer Programmsatz. Jedoch bleibt abzuwarten, welche konkreten rechtlichen Forderungen insbesondere der Europäische Gerichtshof aus dieser Klausel ableiten wird. Die Referenten sind sich einig, daß die Inhalte der Querschnittsklausel nicht nur für die Rechtsprechung, sondern auch für die Rechtsetzung und den Verwaltungsvollzug von erheblicher Bedeutung sind.

Die sehr verständlich geschriebenen Beiträge haben durch die Änderungen des EWGV infolge des Maastrichter Vertrages nichts von ihrer Aktualität eingebüßt.

Alles in allem verhilft der erste Band der Schriftenreihe zum deutschen und europäischen Umweltrecht jedem, der sich mit gemeinschaftsrechtlichem Umweltrecht beschäftigt, dazu, die notwendigen Implikationen des Umweltschutzes auf die untersuchten Politikbereiche einzuschätzen.

Ilona Renke

Wyatt, Derrick/Alan Dashwood: European Community Law. 3rd ed.

Assisted by Anthony Arnall [et al.]. London: Sweet & Maxwell 1993. IXX, 690 S. UK £ 36.-.

Die dritte Auflage des Lehrbuches zum Europarecht von Wyatt/Dashwood bringt dieses auf den Stand der Änderung der Gemeinschaftsverträge nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union. Die Überarbeitung ist zum einen durch die Anfügung eines Überblickskapitels über den Maastrichter Vertrag erfolgt (S. 653–673). Zum anderen wurden auch die einzelnen Änderungen des EWG-Vertrages in den jeweiligen Kapiteln bereits eingearbeitet. Die Rechtsprechung des EuGH wurde bis einschließlich Juli 1992 aufgenommen, so daß insgesamt den gebotenen Informationen hohe Aktualität zukommt.

Das Werk ist in fünf Teile gegliedert. Nach einem Überblick über die Geschichte der Union werden die Institutionen und das Rechtssystem der Gemeinschaften dargestellt. Das Hauptaugenmerk gilt hierbei der Rechtsordnung der Gemeinschaften und der Stellung des Europäischen Gerichtshofes. Gerade bei den Ausführungen über die Organe und der Erläuterung der verschiedenen Verfahren der gemeinschaftlichen Rechtsetzung werden die tiefgreifenden Änderungen und Ergänzungen des EWG-Vertrages durch den Vertrag über die Europäische Union umfassend berücksichtigt. Deren Darstellung zeichnet sich durch Klarheit aus, ohne daß auf wesentliche Details verzichtet wird. Problematisch – wenn auch unvermeidlich – erscheint lediglich die zunächst allgemeine Behandlung des Verhältnisses von nationalem Recht zum Gemeinschafts-/Unionsrecht, während die Befassung mit den einzelnen Politikbereichen gesondert erfolgt. So vermißt der

Leser insbesondere bei der Besprechung der Anforderungen des Gemeinschaftsrechts an die Durchführung gemeinschaftsrelevanter Akte durch nationale Behörden die umfangreiche Rechtsprechung zum Beihilferecht, denn gerade in diesem Bereich hat die Judikatur des Luxemburger Gerichtshofes dazu beigetragen, die praktischen Schwierigkeiten, die sich aus der Verflechtung der beiden Rechtsordnungen ergeben, aufzulösen. Besagte Rechtsprechung des EuGH wird dann allerdings im Kapitel über das Beihilferecht umfassend vorgestellt.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit den Grundlagen der Gemeinschaft und behandelt neben den vier Grundfreiheiten wichtige Einzelaspekte wie die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sowie die Verwirklichung des Binnenmarktes. Der vierte und umfangreichste Teil ist den einzelnen Tätigkeitsfeldern der Europäischen Gemeinschaft gewidmet. Er setzt dabei einen Schwerpunkt auf den praktisch immer wichtiger werdenden Bereich der Gemeinschaftspolitik, nämlich das Wettbewerbsrecht. Wichtige andere Politikbereiche wie der Schutz des Geistigen Eigentums und die Gleichbehandlung von Mann und Frau werden dabei ebenfalls nicht vernachlässigt. Der letzte Teil behandelt zusammenfassend die wichtigsten Änderungen im Gemeinschafts-/Unionsrecht durch den Maastrichter Vertrag. Hier stehen die Regelungen über die Wirtschafts- und Währungsunion im Mittelpunkt der Darstellung.

Ausweislich des Vorwortes ist Anspruch des Werkes die Verbindung von wissenschaftlicher Herangehensweise mit praktischer Verwendbarkeit. Dieser Anspruch wird voll erfüllt. Das Buch von Wyatt/Dashwood ist eine gelungene Symbiose der Darstellung der praktischen Aspekte des Gemeinschaftsrechts und der wissenschaftlichen Vertiefung der auftauchenden Probleme. Die Rechtsprechung des EuGH, die für die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts von überragender Bedeutung ist, wurde umfassend berücksichtigt. Hierbei ist hervorzuheben, daß die Verf. den Zugang zu den verwerteten Judikaten durch zwei Indices wesentlich erleichtert haben. Neben einem Index der zitierten EuGH-Urteile nach Rechtssachen-Nummern findet sich ein weiterer, der nach Namen der Parteien ordnet. Ferner wurde eine vollständige Liste der in Bezug genommenen Akte des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts an den Anfang des Werkes gestellt. Auch dadurch wird Wyatt/Dashwood's "Community Law" zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk für alle am Europarecht Interessierten, denn diese Verzeichnisse leisten jedem, der sich über einzelne Probleme des Europarechts informieren möchte, sehr gute Dienste, indem sie das Auffinden relevanter Rechtsetzung und Rechtsprechung wesentlich erleichtern. Insgesamt sind die Verfasser zu ihrer gelungenen Darstellung des Rechtes der Europäischen Gemeinschaft/Union zu beglückwünschen. Es bleibt zu hoffen, daß das Werk, obwohl es in Englisch abgefaßt ist, auch in der Bundesrepublik Deutschland weite Verbreitung finden wird.

Günter Wilm s, Speyer